Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rittal GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten als ausschließliches Regelwerk für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten. Sie gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir hätten deren Geltung im Einzelfall in Textform zugestimmt. Die stillschweigende An- oder Entgegennahme von Vertragsprodukten oder Leistungen des Lieferanten oder die Bewirkung der Gegenleistung durch uns können nicht als Einwilligung in die Geltung abweichender Bedingungen gedeutet werden.

1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein gesonderter Vertrag oder eine ausdrückliche Bestätigung durch uns maßgebend. Vertrag und Bestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Absatz 1 BGB.

1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit Zugang oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur oder Vervollständigung hinzuweisen, bevor er die Annahme erklärt. Unterlässt er den Hinweis, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform zu bestätigen oder – insbesondere durch Lieferung des Vertragsprodukts oder Erbringung der Dienstleistung – vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme durch den Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Preise

3.1 Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Preis alle Haupt- und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung.

4. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

4.1 Zahlungen sind von uns wie folgt zu leisten: Nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Erhalt der vollständigen Lieferung und Leistung (einschließlich, falls vereinbart, der erfolgten Abnahme), vom 1. bis 15. des Monats am 30. des selben Monats, bei Rechnungs- oder Lieferungserhalt vom 16. bis 31. des Monats am 15. des Folgemonats jeweils unter Abzug von 3 % Skonto. Leisten wir eine Zahlung, erkennen wir damit weder die Richtigkeit der Rechnung an noch bestätigen wir, dass die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß erfolgt ist.

4.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4.3 Der Lieferant hat ein Aufrechnungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur berechtigt, wenn sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, oder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

5. Leistungsort, Lieferungen, Subunternehmer, Verpackung

5.1 Lieferungen aus dem freien Verkehr innerhalb der Europäischen Union erfolgen DAP, bei grenzüberschreitenden Lieferungen aus Drittländern DDP, an die in unserer Bestellung benannte Lieferanschrift (Incoterms® 2020). Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten am vereinbarten Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Haiger (GDC) zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang mit deren erfolgreichem Abschluss. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe oder der Abnahme steht es gleich, wenn wir durch Andienung oder Ablieferung der Ware in Annahmeverzug geraten.

5.2 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5.3 Teillieferungen und -leistungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt.

5.4 Der Lieferant ist zur vollständigen oder teilweisen Übertragung seiner Leistungspflichten auf Subunternehmer nur nach unserer Einwilligung berechtigt. Die Einwilligung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Absatz 1 BGB.

5.5 Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung oder kostengünstige Entsorgung zulassen. Um ein sortenreines Recycling zu ermöglichen, sind Verpackungen zur Identifizierung des Materials, aus dem sie hergestellt sind, gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschiften zu kennzeichnen. Styroporchips sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen. Die Verpackung erfolgt durch den Lieferanten auf seine Kosten fach- und anforderungsgerecht. Insbesondere muss die Verpackung Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen. Erfolgt die Verpackung des Liefergegenstandes in zerlegtem Zustand, muss die gebrauchsfertige Montage ohne großen Aufwand möglich sein; eine leicht verständliche Montageanleitung ist der Lieferung beizufügen. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung, die Handhabung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden, dies gilt insbesondere für etwaige Warn- und/oder Gefahren- und/oder Handling-Hinweise. Leihverpackungen erhält der Lieferant von uns unfrei an seine Anschrift zurückgesandt.

5.6 Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen, ohne dass uns hierdurch Kosten entstehen.

6. Liefertermine, Verzug, Vertragsstrafe

6.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – gleichgültig aus welchen Gründen – voraussichtlich nicht einhalten kann.

6.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder gerät er auf sonstige Weise in Lieferverzug, bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.3 Auf das Ausbleiben notwendiger Informationen oder von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz Mahnung in Textform nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6.4 Ist der Lieferant im Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Warenwertes der verspäteten Lieferung pro angefangenem Werktag des Verzugs zu berechnen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Warenwertes, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf gegebenenfalls bestehende weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend zu machen.

6.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.

7. Eigentum, Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Vertragsprodukten geht mit vollständiger Zahlung auf uns über. Wir sind jedoch berechtigt, die Ware auch schon vor vollständiger Zahlung vereinbarungsgemäß weiter zu verarbeiten oder weiter zu veräußern. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt muss im Einzelfall mit uns vereinbart werden und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB.

8. Abfallentsorgung, verbotene Stoffe

8.1 Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen zur Verpackung, zum Einsatz von Materialien und zur Rücknahme und Entsorgung von Vertragsprodukten. Insbesondere hält er die Regelungen des jeweils geltenden Verpackungsgesetzes, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) sowie der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung ein.

8.2 Der Lieferant gewährleistet die „RoHS-Konformität“ (Richtlinie 2011/65/EU vom 08. Juni 2011 sowie delegierte Richtlinie (EU) 2024/1416) der Vertragsprodukte.

8.1 Senden wir Elektroaltgeräte an den Lieferanten zurück, trägt der Lieferant die hierfür anfallenden Kosten und sorgt für eine umweltgerechte Entsorgung.

9. Geheimhaltung, Referenzverbot

9.1 Der Lieferant wird vertrauliche Informationen, insbesondere die Bedingungen unserer Bestellung und den Inhalt des Vertragsverhältnisses sowie von uns zugänglich gemachte Unterlagen, Muster, Skizzen, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten, Software und/oder Problemlösungen und sonstiges spezifisches Know-how

(nachstehend insgesamt ,,Informationen“ genannt), während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nur im Rahmen der Zusammenarbeit zu den vertraglichen Zwecken verwenden und vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwerten; dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Mitarbeiter des Lieferanten dürfen nur Zugang zu Informationen erhalten, sofern und soweit sie die konkrete Information zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer im gleichen Umfang verpflichten wie er sich uns gegenüber verpflichtet hat.

9.2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- dem Lieferanten bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren;
- rechtmäßig von Dritten erworben wurden;
- allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden;
- von uns in Textform zur Verwendung freigegeben werden;
- aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften preisgegeben werden müssen;
- aufgrund unanfechtbarer gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, dann aber nur, wenn, uns der Lieferant – soweit ohne Verstoß gegen die Anordnung zulässig – vor der Offenlegung darüber informiert hat und nur in dem Umfang, der durch die Anordnung zwingend geboten ist.

9.3 Spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Lieferant alle geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen und Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder auf unseren Wunsch zu vernichten und uns hierüber einen Nachweis zu erbringen.

9.4 Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Lieferant in jedem Einzelfall zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 25.000 EUR. Die Berufung auf einen Fortsetzungszusammenhang ist ausgeschlossen. Dem Lieferant bleibt der Nachweis eröffnet, dass im konkreten Fall kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Ebenso bleibt uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

9.5 Der Lieferant hält die einschlägigen Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihm Zugang zu unserem Betrieb oder zu unseren IT-Systemen gewährt wird. Er stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und für ihn tätige Dritte diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet er sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis.

9.6 Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche Einwilligung nicht berechtigt, unseren Namen, die Marke, das Logo oder das Corporate Design zu Werbezwecken zu nutzen. Die Einwilligung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

10. Versicherungen

Der Lieferant muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, eine angemessene Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen und einer Mindestdeckungssumme von zwei Millionen EUR pro Schadensfall abschließen und während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung unterhalten. Auf Anforderung hat er uns einen geeigneten Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes vorzulegen.

11. Qualitätssicherung, Wareneingangsprüfung und Bekämpfung gefälschter Bauteile

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem („QMS“) zu unterhalten, welches dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Der Lieferant führt fertigungsbegleitende Prüfungen entsprechend seinem QMS durch. Sofern wir es für notwendig erachten, werden wir mit dem Lieferanten einen Prüfplan für eine spezielle Vorstufenprüfung vereinbaren.

11.2 Der Lieferant führt eine Endprüfung der Produkte durch, die sicherstellt, dass nur fehlerfreie Ware zur Auslieferung kommt.

11.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Ware einschließlich der Lieferpapiere oder bei unserer Qualitäts-kontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. offensichtliche Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Wenn eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte sonstige Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels im Rahmen der Wareneingangskontrolle oder bei verdeckten Mängeln nach deren Entdeckung zugeht.

11.4 Elektronische Bauteile sowie andere Arten von Komponenten und Materialien, die manipuliert, nachgeahmt oder in irgendeiner Weise verändert wurden, um ihre Identität,

Herkunft, Qualität oder Leistung zu verschleiern oder zu verfälschen, gelten als gefälschte Bauteile. Der Lieferant wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die Vertragsprodukte nachweislich oder mutmaßlich gefälschte Bauteile enthalten. Die Parteien sind sich einig, dass angemessene Maßnahmen mindestens die folgenden Vorkehrungen umfassen:

– eine zielgerichtete Vorlieferantenqualifikation;
– die Einrichtung von Prozessen, Tests und Erstmusterprüfungen zur frühzeitigen Identifikation von gefälschten Bauteilen;
– die Implementierung eines wirksamen Systems zum Management gefälschter Bauteile;
– die Einrichtung eines Prozesses, der Bauteile, bei denen ein Fälschungsverdacht besteht, bis zum Beweis des Gegenteils aussortiert;
– ein Prozessablauf, der alle Schritte von der Identifikation eines gefälschten Bauteils bis zu dessen Entsorgung lückenlos dokumentiert;
– die Einrichtung eines Prozesses zur unverzüglichen, umfassenden Information der gesamten Lieferkette über das Vorhandensein gefälschter Bauteile, unabhängig davon, ob lediglich ein Verdacht besteht oder der Nachweis erbracht wurde.

12. Rechte bei Mängeln

12.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln des Vertragsgegenstands (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

12.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass der Vertragsgegenstand bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

12.3 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht

nach, so können wir den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

12.4 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

12.5 Unternimmt der Lieferant zur Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten innerhalb der Verjährungsfrist Nacherfüllung in Form von Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen des Vertragsgegenstands, beginnt die Verjährungsfrist - bezogen auf die der Nacherfüllung zugrundeliegenden Mängel und deren Ursachen - zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nur aus Kulanzgründen vornahm.

12.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

13. Verjährung

13.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

13.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür

die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

14. Produkthaftung

14.1 Werden wir von Dritten auf produkthaftungsrechtlicher Grundlage wegen Fehlern der Vertragsprodukte oder sonstiger aus dem Verantwortungsbereich des Lieferanten stammender Ursachen in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von solchen Ansprüchen in dem Umfang frei, wie der Lieferant, hätte er den Dritten direkt beliefert, selbst haften würde. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die erforderlichen Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

14.2 Müssen wir davon ausgehen, dass wegen Fehlern der Vertragsprodukte oder sonstiger im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzter Ursachen die Durchführung von Rückrufaktionen oder sonstiger Maßnahmen zur Schadensverhütung erforderlich sind, erstattet der Lieferant uns die dafür erforderlichen Kosten und Aufwendungen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten vor deren Einleitung – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

14.3 Etwaige weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.

14.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur Abdeckung der bei den Vertragsprodukten entstehenden Risiken der Produkthaftung, einschließlich solcher die von gefälschten Bauteilen ausgehen, eine ausreichende, weltweite Produkthaftpflichtversicherung einschließlich einer Rückrufkostenversicherung abzuschließen mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens zehn Millionen Euro. Der Lieferant wird uns auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise erbringen und uns unaufgefordert und unverzüglich über jeden, diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.

15. Schutzrechte, Freistellung

15.1 Soweit wir dem Lieferanten Pläne, Unterlagen, Skizzen oder sonstige Informationen zur Erbringung seiner Leistungen beistellen, erhält der Lieferant hieran das jederzeit widerrufliche und auf die Dauer der Auftragsabwicklung beschränkte einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht zum Gebrauch für den Vertragszweck. Das Nutzungsrecht umfasst weder die Vervielfältigung noch die Verbreitung, Bearbeitung oder öffentliche Zugänglichmachung. Weder dürfen die

Informationen an Dritte weitergegeben noch für die Abwicklung von Aufträgen anderer Kunden genutzt werden.

15.2 Soweit aus der Zusammenarbeit schutzrechtsfähige Ergebnisse neu entstehen, werden die Parteien über deren Anmeldung und Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen, in der die Anteile der jeweiligen Entwicklungsleistung angemessen zu berücksichtigen sind. Wir erwerben jedoch mindestens ein einfaches, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht am Gegenstand des Schutzrechtes.

15.3 Der Lieferant gewährleistet, dass der vertragsgemäßen weltweiten Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen durch uns oder unsere Kunden keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Nimmt uns ein Dritter wegen Schutzrechtsverletzung in Anspruch, wird uns der Lieferant von allen diesbezüglichen Ansprüchen freistellen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die notwendigen Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Im Falle einer Inanspruchnahme werden wir den Lieferanten unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichten, und wir werden ihn bei der Abwehr der Ansprüche in angemessenem Umfang unterstützen.

15.4 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstands durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit uns entweder von dem Schutzrechtsinhaber eine Lizenz zu nehmen oder die mit dem fremden Schutzrecht kollidierenden Bestandteile des Vertragsgegenstands so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, aber dennoch dem mit uns Vereinbarten entsprechen.

16. Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien

Der Lieferant stellt sicher, dass unsere Versorgung oder die Versorgung unserer Kunden mit Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien für die Vertragsprodukte auf die Dauer von weiteren zehn Jahren nach der letzten Serienbelieferung zu angemessenen, handelsüblichen Konditionen gewährleistet ist.

17. Beistellung

17.1 Stellen wir Materialien, Vorrichtungen oder Werkzeuge für die Fertigung der Vertragsprodukte bei, verbleiben sie in unserem Eigentum. Erfolgt die Beschaffung oder Herstellung solcher Materialien, Vorrichtungen oder Werkzeuge durch den Lieferanten in unserem Auftrag, erwerben wir das Eigentum mit Zahlung des vereinbarten Preises. Die Werkzeuge, die der Lieferant mit einem deutlich sichtbaren und dauerhaften

Eigentumshinweis versehen wird, verbleiben für die Dauer der Vertragsbeziehung im Besitz des Lieferanten.

17.2 Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Wartung und Versicherung der Materialien, Vorrichtungen und Werkzeuge verantwortlich. Sofern sich die Parteien nicht anderweitig verständigen, sind die ihm dafür entstehenden Kosten in dem vereinbarten Produktpreis enthalten.

17.3 Wir können jederzeit die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände verlangen, es sei denn, dass der Lieferant diese Gegenstände zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber uns benötigt. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf ein Zurückbehaltungsrecht aus jedwedem Rechtsgrund.

17.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, von uns beigestellte Materialien, Vorrichtungen oder Werkzeuge für Aufträge anderer Kunden oder sonstiger Dritter zu verwenden.

18. Code of Conduct, Konfliktmaterialien

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den „Verhaltenskodex (Code of Conduct) für Lieferanten der Friedhelm Loh Group“ (nachfolgend „Code of Conduct“ genannt) zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten, der unter https://www.rittal.com/de-de/Unternehmen/Global-Sourcing zum Abruf bereitgehalten wird. Die darin verankerten Wertvorstellungen der Friedhelm Loh Group, der wir angehören, sind für den Lieferanten bei der Vertragserfüllung verbindlich.

18.2 Der Lieferant verpflichtet sich, offenzulegen, ob in den Vertragsprodukten die Rohstoffe Columbit-Tantalit, Kassiterit, Gold oder Wolframit enthalten sind. Ist dies der Fall, hat der Lieferant jeweils deren Herkunft sowie die Lieferkette bis zum Ursprungsort offenzulegen.

19. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die angemessen, erforderlich und zumutbar sind, um die Einhaltung der im Code of Conduct genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten in der Lieferkette zu gewährleisten. Der Lieferant wird in die Verträge mit seinen Lieferanten Regelungen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten gemäß dem Code of Conduct aufnehmen, die sicherstellen, dass auch in diesem Verhältnis gleiche oder zumindest gleichwertige Anforderungen oder Vorgaben gelten.

19.2 Die Pflicht des Lieferanten zur Beachtung anderslautender oder weitergehender Verpflichtungen aufgrund anwendbarer Gesetze, europarechtlicher Regelungen und/oder internationaler Übereinkommen bleibt unberührt.

19.3 Der Lieferant wird uns auf Anfrage unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte erteilen und auf unsere Anforderung und Bereitstellung eines entsprechenden Zugangs in ein ERP-System eintragen, die uns eine Beurteilung der Risiken eines Verstoßes gegen die im Code of Conduct genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten bei ihm selbst und seinen eigenen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern innerhalb der Lieferkette ermöglichen.

19.4 Im Falle eines Verstoßes gegen die im Code of Conduct und/oder anwendbaren Gesetzen genannten menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten oder bei Bestehen eines auf Tatsachen gestützten Verdachts auf einen solchen Verstoß innerhalb der Lieferkette des Lieferanten hat der Lieferant uns unverzüglich über die maßgeblichen Umstände zu unterrichten und uns mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern.

19.5 Verlangen wir im Einzelfall zum Zwecke der Nachprüfung der Einhaltung der im Code of Conduct beschriebenen Pflichten vom Lieferanten Auskunft über bestehende menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken und/oder Einblick in den Produktionsablauf oder die Leistungserbringung und die auf den Vertragsgegenstand bezogenen Unterlagen und Prozesse des Lieferanten, verpflichtet sich der Lieferant, solche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und Nachprüfungen oder Audits in seinen jeweiligen Geschäftsbereichen zuzulassen und dabei jede ihm zumutbare Unterstützung zu leisten. Die Pflicht des Lieferanten zur Erteilung von Auskünften und der Ermöglichung von Nachprüfungen oder Audits besteht auch, wenn wir die Informationen benötigen, um unsere eigene Regeleinhaltung sicherzustellen oder das eigene Berichtswesen zu unterstützen. Wir werden eine Nachprüfung oder ein Audit nur nach vorheriger Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten durchführen. Der Lieferant verpflichtet sich, allen zuständigen behördlichen Stellen im In- und Ausland aufgrund des jeweils anwendbaren Rechts vollständig und fristgerecht Auskunft zu erteilen und uns über derartige Auskunftsersuchen, soweit sie den Vertragsgegenstand betreffen, in Textform zu informieren.

19.6 Der Lieferant wird bei Bedarf angemessene Schulungen und Weiterbildungen durchführen, die geeignet sind, seine Mitarbeiter über die notwendige Einhaltung der im Code of Conduct enthaltenen menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben zu unterweisen und zur Durchsetzung dieser Vorgaben in der Lieferkette zu befähigen. Auf unsere Aufforderung wird der Lieferant auf seine Kosten geeignete Mitarbeiter zur

Teilnahme an von uns angebotenen themenbezogenen Schulungen und Weiterbildungen entsenden.

19.7 Kommt der Lieferant seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Absatz 1 BGB. Wir können von einer Kündigung absehen, wenn der Lieferant den Nachweis erbringt, dass er unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des in Rede stehenden Verstoßes ergriffen und in seinem Geschäftsbereich konkret bezeichnete Vorkehrungen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße etabliert hat.

19.8 Der Lieferant stellt uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen frei, die wegen Verstößen des Lieferanten gegen die von ihm eingegangenen menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen von Dritten geltend gemacht werden. Der Freistellungsanspruch umfasst auch Bußgelder und die notwendigen Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Über die Geltendmachung derartiger Ansprüche werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten.

19.9 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass wir die Anforderungen, die im Code of Conduct geregelt sind, während der Vertragslaufzeit jederzeit anpassen, falls es die Gesetzeslage, eine vollziehbare behördliche Anordnung oder das Ergebnis einer durchgeführten Risikoanalyse erfordern. Wir werden den Lieferanten in Textform auf Aktualisierungen des Code of Conduct aufmerksam machen und die jeweils geltende Fassung auf unserer Webseite zum Abruf bereitstellen. Der Lieferant wird zeitnah geeignete Maßnahmen zur Umsetzung geänderter oder ergänzter Vorgaben in seinem Geschäftsbereich ergreifen.

20. Export Compliance / Zoll

20.1 Der Lieferant hat alle Anforderungen der anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Ausfuhr-, Exportkontroll-, Embargo-, Verbringungs- und Zollbestimmungen bei Aus-, Ein-, Durch- oder Wiederausfuhr oder einer innergemeinschaftlichen Verbringung (nachfolgend die „Export- und Zollbestimmungen“) zu erfüllen. Rechtzeitig vor der Lieferung der bestellten Ware oder unverzüglich nach einer vorgenommenen Änderung hinsichtlich der nachfolgend aufgelisteten Punkte hat der Lieferant alle Daten, Unterlagen und Informationen, die zur Einhaltung der Export- und Zollbestimmungen benötigt werden, unverzüglich, unaufgefordert, unentgeltlich und in verkehrsüblicher Weise auf seinen Geschäftspapieren oder in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

20.2 Der Lieferant übermittelt insbesondere folgende Angaben:

- die anwendbaren deutschen, europäischen oder US-amerikanischen exportkontrollrechtlichen Ausfuhrlistennummern für ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren,
- den handelspolitischen Warenursprung,
- die statistische Warennummer (mindestens 8-stellig) sowie
- auf unsere ausdrückliche Anforderung
 - Präferenznachweise, Ursprungszeugnisse und (Langzeit-)Lieferantenerklärungen und
 - etwaige weitere Dokumente und Daten gemäß den jeweils geltenden und anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für den Außenhandel.

20.3 Auf die Verpflichtung des Lieferanten aus Artikel 11 Absatz 9 EU-Dual-Use VO 2021/821 (Ausweisen der außenwirtschaftsrechtlichen Daten auf den einschlägigen Geschäfts- und Warenbegleitpapieren) wird hingewiesen.

20.4 Der Lieferant versichert, dass die zu liefernden Vertragsprodukte keine Rohstoffe sind oder solche enthalten, die Importverboten unterliegen.

20.5 Der Lieferant versichert, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages keinen Sanktionen gemäß den jeweils anwendbaren Exportbestimmungen (beispielsweise nach deutschem, europäischem oder US-Recht) unterliegt. Er hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er während der Laufzeit dieses Vertrages von Sanktionen, gemäß den vorstehenden Exportbestimmungen erfasst wird.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Herborn. Daneben sind wir berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

21.2 Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das auf inländische Vertragsparteien anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

© Rittal GmbH & Co. KG, Stand: 03.2025